

Nr. 469D

02.04.2015

BOFAXE



Russische Drohungen gegen Dänemark: Kriegsrhetorik verstößt gegen Gewaltverbot

Autor / Nachfragen

Tobias Ackermann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, IFHV, Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
Tobias.Ackermann
@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Im Streit zwischen Russland und der NATO um das geplante Raketenabwehrsystem ist es zu erneuten diplomatischen Spannungen gekommen. Das aktuellste Beispiel russischen Säbelrasselns verlässt den Boden der Diplomatie und stellt einen Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot dar.

Quellen:

Süddeutsche Zeitung vom 22.03.2015, abrufbar unter: sz.de/1.2404941;

Internationaler Gerichtshof (IGH), *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996.

Medienberichten zufolge soll der russische Botschafter in Kopenhagen scharf auf die Pläne Dänemarks reagiert haben, sich am geplanten NATO-Raketenschild beteiligen zu wollen. Er wird damit zitiert, dass bei Realisierung dieser Pläne „dänische Kriegsschiffe zu Zielen russischer Atomraketen“ würden und dass das Land „riskiere, als Feind betrachtet zu werden“. Die aktuelle Nachricht ist eine neue Spitze im Konflikt zwischen NATO und Russland, der in jüngster Vergangenheit immer wieder Provokationen auf beiden Seiten erzeugt hat. Sind diese neuen Äußerungen noch Werkzeuge zulässiger Diplomatie oder ist eine Linie überschritten?

Die Charta der Vereinten Nationen (VN) verbietet jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der VN unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt (Art. 2 Nr. 4). Eindeutige Ankündigungen, dass ein Nichtbefolgen bestimmter Forderungen mit dem Einsatz von Gewalt beantwortet wird, stellen dabei einen typischen und wohl unstreitigen Fall einer Drohung mit Gewalt dar. Somit können kaum Zweifel bestehen, dass das Inaussichtstellen militärischer Angriffe auf Kriegsschiffe, zumal mit Nuklearwaffen, eindeutig eine solche Gewaltandrohung darstellt.

Nicht jede Anwendung und Androhung von Gewalt ist jedoch automatisch völkerrechtswidrig. Der Internationale Gerichtshof hat 1996 in seinem Gutachten ausgeführt, dass auch der (angedrohte) Einsatz nuklearer Waffen nicht *per se* völkerrechtswidrig ist. Das allgemeine Völkerrecht bilde vielmehr, neben dem in einem bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrecht, den Maßstab für den Einzelfall (Gutachten, Rn. 34). Hiernach ist eine Drohung mit Gewalt grundsätzlich dann rechtswidrig, wenn auch der angedrohte Gewalteinsatz selbst rechtswidrig wäre. Im Umkehrschlusse sind damit Androhungen von solchen Maßnahme legal, die vom Selbstverteidigungsrecht des Staates (Art. 51 UN Charta) umfasst sind (vgl. Gutachten, Rn. 47).

Entsprechend lautet wohl die Argumentation der russischen Seite. Der NATO-Raketenschild soll Europa schützen, indem einfliegende Geschosse bereits in der Luft zerstört werden. Schiffe mit entsprechender Ausrüstung spielen dabei eine entscheidende Rolle. Von einer solchen verstärkten Militärpräsenz der NATO in Osteuropa fühlt sich Russland jedoch bedroht. NATO-Staaten haben zwar immer wieder betont, dass es sich um ein reines Verteidigungssystem handle, das nicht gegen Russland gerichtet sei. Die Beeinträchtigung russischer Sicherheitsinteressen lässt sich aber nicht leugnen. Ein militärisches Vorgehen gegen Bestandteile des Raketenabwehrsystems wäre aber keinesfalls völkerrechtskonform. Eine präventive Selbstverteidigung, gestützt auf das Völkergewohnheitsrecht (die sog. *Caroline*-Kriterien), wäre schon deshalb illegal, weil diese nur ausnahmsweise dann möglich ist, wenn ein Angriff (seitens der NATO) unmittelbar bevorstehen und weiteres Zuwarten sonstige Verteidigungsmaßnahmen ineffektiv gestalten würden. Von solch einem Angriffsszenario kann bei abstrakten Bedrohungen – so man solche denn überhaupt annimmt – selbstverständlich nicht die Rede sein. Stellt sich damit eine Gewaltanwendung gegen NATO-Staaten als völkerrechtswidrig dar, ist auch die vom russischen Botschafter ausgesprochene Gewaltandrohung ein Verstoß gegen das Völkerrecht.

Drohungen mit Gewalt sind freilich weniger einschneidend als ihre tatsächliche Anwendung. Nichtsdestotrotz gehen VN Charta und regelmäßig auch Resolutionen des Sicherheitsrats von einem Gleichklang von Gewaltanwendung und -androhung aus. Mag das Sicherheitsinteresse Russlands auch betroffen und die NATO-Strategie kritikwürdig sein, rechtfertigt dies nicht die Verletzung einer – wenn nicht *der* – (zwingenden) Fundamentalnorm des Völkerrechts. Dass die drastischen Aussagen des Botschafters über die schon länger bekannten dänischen Pläne im Kontext von NATO-Manövern und dem „Straßenmarsch“ der US-Armee stehen, zeigt nur, dass das beiderseitige Säbelrasselns zu immer neuen Provokationen, nicht aber zu Lösungen führt.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergsstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.